

N. 182. Regierungs-Bekanntmachung, einen gemeinen Bescheid des Gesamt-Oberappellationsgerichts zu Jena, über die Einwendung und Justification der Oberberufungen betr., vom 21. Decbr. 1846.

Nachdem von dem Fürstlich Reußischen und Gesamt-Oberappellationsgerichte zu Jena nachfolgender gemeiner Bescheid:

Das Großherzogl. und Herzogl. Sächsishe, auch Fürstlich Reußische gemeinschaftliche Oberappellationsgerichte zu Jena ertheilt in Gemäßheit des ihm durch §. 95. der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 8. October 1846 eingeräumten Rechtes zur Erläuterung des §. 58. der gedachten Ordnung, die Einwendung und Justification der Oberberufungen betreffend, mit Höchster Genehmigung folgenden

G e m e i n e n B e s c h e i d

dafi, wenn bei der Einwendung einer Berufung an das Oberappellationsgericht die Einreichung einer besonderen Oberappellationsdeduction binnen der gesetzlich dazu nachgelassenen Frist von dreißig Tagen, vom Oberappellanten nicht ausdrücklich in der Einwendungsschrift vorbehalten worden, diese Unterlassung als stillschweigende submissio ad acta priora anzusehen und demgemäß das Weitere in der Sache zu verfahren ist.

Beschlossen Jena, am 5. Februar 1846.

(L. S.) Großherzoglich auch Herzoglich Sächsisches
und Fürstlich Reußisches gemeinschaftliches
Oberappellationsgericht das.

D r t l o f f.

gefaßt worden ist, und die Höchste Genehmigung der Durchlauchtigsten Landesherren erhalten hat, so wird derselbe auf Höchsterer Befehl hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Vera, den 21. December 1846.'

Fürstl. Reuß-Plauis. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
v o n B r e t s c h n e i d e r.

K. Müller.